

Alice Fertig

Die tierschutzrechtliche Verbandsklage

Zur Ausgestaltung eines Klagerechts zugunsten
von Tierschutzvereinigungen durch Landesgesetz



Nomos

Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft

herausgegeben von
Prof. Dr. Johannes Caspar
und
Prof. Dr. Friedrich Harrer

Band 11

Alice Fertig

Die tierschutzrechtliche Verbandsklage

Zur Ausgestaltung eines Klagerechts zugunsten
von Tierschutzvereinigungen durch Landesgesetz



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 2020

ISBN 978-3-8487-8193-5 (Print)

ISBN 978-3-7489-2600-9 (ePDF)

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Dieses Buch dient der Veröffentlichung meiner Dissertation, die ich am 17. März 2020 bei der Universität Regensburg eingereicht habe. Die Disputation erfolgte am 29. September 2020. Rechtslage sowie Rechtsprechung und Literatur sind, sofern nicht besonders gekennzeichnet, auf dem Stand vom 17. März 2020. Erwähnt sei an dieser Stelle das am 1. September 2020 in Kraft getretene „Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von anerkannten Tierschutzorganisationen im Land Berlin (Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz – BlnTSVKG)“, das in dieser Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Meinen herzlichen Dank möchte ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack für das Interesse an dem Thema, den wertvollen fachlichen Austausch sowie die sehr schnelle Erstellung des Erstgutachtens aussprechen. Herzlich danken möchte ich ebenfalls Herrn Prof. Dr. Gerrit Manssen für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Für verschiedene fachliche Anregungen gilt mein besonderer Dank Dr. Stephanie Bucher, Dr. Katrin Schwarzburg, Dr. Ilona Vilaclara sowie Dr. Benedikt Naarmann, LL.M.

Meiner Familie danke ich sehr für ihren Rat, ihren Zuspruch und ihr Verständnis für die Einschränkungen, die das Erstellen dieser Arbeit auch für sie bedeutet hat. Ganz besonders danke ich meiner Mutter für ihre unermüdliche und vielfältige Unterstützung. Ihr widme ich diese Arbeit.

Berlin, im Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
I. Darstellung des Untersuchungsgegenstandes	15
II. Überblick über die aktuelle Rechtslage	21
1. Initiativen zur Einführung eines Verbandsklagerechts auf Bundesebene	21
2. Schaffung von Verbandsklagerechten in den Ländern	24
B. Klärung des Gestaltungsspielraums des Landesgesetzgebers	28
I. Vereinbarkeit eines landesgesetzlichen Verbandsklagerechts mit dem Verwaltungsprozessrecht des Bundes	30
1. Ausnahme vom Erfordernis der subjektiven Rechtsverletzung	30
a) Zulässigkeitsprüfung	30
b) Begründetheitsprüfung	35
aa) Grundsätzliches Erfordernis einer Verletzung subjektiver Rechte	35
bb) Abweichungsbefugnis des Landesgesetzgebers	39
c) Zwischenergebnis	41
2. Regelungen zu einer anderweitigen Beschränkung des Klagerechts	41
3. Regelung zur Relevanz von Verfahrensfehlern	44
4. Landesgesetzlicher Ausschluss des Suspensiveffekts	45
II. Vereinbarkeit eines landesgesetzlichen Verbandsklagerechts mit dem Tierschutzrecht des Bundes	47
III. Weitere Gestaltungsvorgaben	49
1. Beschränkung des Klagerechts auf Akte von Landes- und Kommunalbehörden	49
2. Gebot der effektiven Ausgestaltung tierschutzrechtlicher Verbandsklagen?	50
IV. Zwischenergebnis	54

C. Untersuchung der Zulässigkeits- und Begründetheitsvoraussetzungen der einzelnen Landesgesetze	55
I. Zulässigkeitsfragen	55
1. Zulässige Rechtsbehelfe	56
a) Beschränkung auf die Feststellungsklage	56
aa) Verfassungsmäßigkeit einer landesgesetzlichen Beschränkung auf die Feststellungsklage	57
(1) Maßgeblichkeit der Rechtsschutzformvoraussetzungen der Verwaltungsgerichtsordnung	58
(2) Praktische Anwendungsmöglichkeiten im Einklang mit der Verwaltungsgerichtsordnung	66
(3) Verfassungskonforme Auslegung	68
bb) Auslegung der landesgesetzlichen Regelungen zur Statthaftigkeit einer Feststellungsklage	69
(1) Bremen und Hamburg	73
(a) Zugelassene Feststellungsklagearten	73
(b) Vereinbarkeit mit Bundesrecht	75
(aa) Wortlaut	76
(bb) Entstehungsgeschichte	76
(cc) Gesetzssystematik	77
(dd) Sinn und Zweck der Regelung	80
(ee) Würdigung und verfassungskonforme Auslegung	81
(2) Niedersachsen	82
(a) Zugelassene Feststellungsklagearten	82
(b) Vereinbarkeit mit Bundesrecht	85
(aa) Wortlaut	85
(bb) Entstehungsgeschichte	86
(cc) Gesetzssystematik	87
(dd) Sinn und Zweck der Regelung	87
(ee) Würdigung und verfassungskonforme Auslegung	87
(3) Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein	88
(a) Zugelassene Feststellungsklagearten	88
(b) Vereinbarkeit mit Bundesrecht	89
(aa) Wortlaut	90
(bb) Entstehungsgeschichte	91

(cc) Gesetzssystematik	92
(dd) Sinn und Zweck der Regelung	93
(ee) Würdigung und verfassungskonforme Auslegung	93
(4) Baden-Württemberg	94
(a) Zugelassene Feststellungsklagearten	94
(b) Vereinbarkeit mit Bundesrecht	95
cc) Zwischenergebnis	96
dd) Kritik	98
b) Beschränkung auf Widerspruch und Klage nach § 42 VwGO	100
c) Maßgeblichkeit der Verwaltungsgerichtsordnung	103
aa) Zulässigkeit des Widerspruchs gemäß §§ 68 ff. VwGO	104
bb) Zulässigkeit eines Normenkontrollantrags gemäß § 47 VwGO?	105
cc) Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 BVerfGG?	106
dd) Zulässigkeit sonstiger außerordentlicher Rechtsbehelfe	106
2. Mögliche Verfahrensgegenstände	106
a) Gestaltungsvarianten	107
b) Kritische Auseinandersetzung mit dem Modell NRW	109
aa) Tierschutzrechtliche Entscheidungen	109
bb) Bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen	112
c) Besonderheiten des rheinland-pfälzischen Verbandsklagegesetzes	113
d) Besonderheiten des baden-württembergischen Verbandsklagegesetzes	116
aa) Bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen	116
bb) Sonstiges	119
e) Besonderheiten des niedersächsischen Verbandsklagegesetzes	120
f) Ergebnis	122
3. Klagebefugnis	122
a) Behördliche Anerkennung	123
aa) Anerkennungsvoraussetzungen	127
(1) Rechtsform der Vereinigung	127
(2) Förderung der Ziele des Tierschutzes	128

(3) Sitz und Tätigkeitsbereich	130
(4) Mindestbestandsdauer	133
(5) Sachgerechte Aufgabenerfüllung	134
(a) Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit	137
(b) Mitgliederkreis	138
(c) Leistungsfähigkeit	141
(6) Befreiung von der Körperschaftssteuer	143
(7) Freier Mitgliederzugang	144
(8) Erstellung und Veröffentlichung eines Rechenschaftsberichts	147
(9) Abgabe einer Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen	148
bb) Nebenbestimmungen zur Anerkennungsentscheidung	149
cc) Aufhebung einer erfolgten Anerkennungsentscheidung	150
dd) Weitere Regelungen betreffend die Anerkennung	152
(1) Pflicht zur Mitteilung von Satzungsänderungen	152
(2) Veröffentlichung der Anerkennungsentscheidung	152
(3) Gebührenpflicht	153
b) Geltendmachung einer Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften	153
c) Betroffenheit im satzungsgemäßen Aufgabengebiet	157
4. Ausschluss von Mehrfachklagen	159
5. Vorbefassung der Behörde und Präklusion	162
a) Bremen und Hamburg	163
b) Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein	165
aa) Mitwirkung im Verwaltungsverfahren	165
bb) Materielle Präklusion	168
c) Baden-Württemberg	170
aa) Mitwirkung im Verwaltungsverfahren	170
bb) Materielle Präklusion	174
d) Niedersachsen	175
6. Rechtsbehelfsfrist	177
a) Hamburg	177
b) Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein	178
c) Baden-Württemberg	180

d) Niedersachsen	181
7. Votum der Tierschutzkommission	181
8. Besonderheiten im Hinblick auf die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage	185
a) Maßgeblichkeit der Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung	185
b) Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen bei Verbandsklagen	186
aa) Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen	187
(1) Rechtsschutzformvoraussetzungen	187
(2) Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	187
bb) Allgemeine Feststellungsklagen	189
(1) Rechtsschutzformvoraussetzungen	189
(2) Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	191
cc) Fortsetzungsfeststellungsklagen	193
(1) Rechtsschutzformvoraussetzungen	193
(2) Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	193
(a) Geltung der Sachurteilsvoraussetzungen von Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	193
(b) Feststellungsinteresse	197
dd) Allgemeine Leistungsklagen	199
(1) Rechtsschutzformvoraussetzungen	199
(2) Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	199
9. Ergebnis	200
II. Begründetheitsfragen	202
1. Spezielle Regelung zum Prüfungsmaßstab	202
a) Rheinland-Pfalz	203
b) Bremen und Hamburg	205
c) Niedersachsen	206
aa) Sonstige Entscheidungen	206
bb) Bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen	208
2. Fehlen einer speziellen Regelung zum Prüfungsmaß	209
3. Ergebnis	211
III. Möglichkeiten des vorläufigen Rechtsschutzes	212
D. Zusammenfassung	216

Inhaltsverzeichnis

Literatur- und Quellenverzeichnis	221
A. Literatur	221
B. Stellungnahmen	227
C. Materialien	228

A. Einleitung

Die Einführung eines Verbandsklagerechts im Bereich des Tierschutzes ist seit einigen Jahren Gegenstand der politischen Debatte¹ und in zahlreichen Bundesländern wurden bereits entsprechende Gesetze geschaffen.

Der Sinn und Zweck eines solchen Klagerechts besteht – generell gesprochen – darin, eine gerichtliche Kontrolle der Verwaltung auch in Bereichen zu ermöglichen, in denen dies sonst nicht der Fall wäre, weil subjektive Rechte nicht betroffen sind. So dienen die Vorschriften des Tierschutzrechts ähnlich wie natur- und umweltschutzrechtliche Gesetze regelmäßig nicht dem Schutz individueller Rechte, sondern dem öffentlichen Interesse an einem sittlich verantworteten Umgang mit Tieren² respektive im Fall des Natur- und Umweltschutzrechts, an einer Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. Der Erfolg einer verwaltungsgerichtlichen Klage hängt jedoch grundsätzlich davon ab, dass der Kläger durch die angegriffene behördliche Maßnahme oder Unterlassung selbst belastet ist. Popularklagen zur Durchsetzung von Allgemeininteressen sind, von besonders geregelten Ausnahmen abgesehen³, gerade nicht zulässig. Gleichwohl unternommene Versuche von gemeinnützigen Organisationen oder Privatpersonen, entsprechende Interessen klageweise durchzusetzen, sind in der Vergangenheit stets gescheitert. Neben der berühmt gewordenen „Klage der Seehunde der Nordsee“⁴ gegen eine Genehmigung zur Entsorgung von Abfallstoffen im Meer kann beispielsweise eine Klage gegen eine Allgemeinverfügung zur Freigabe des Abschusses eines Braunbären⁵ („Bruno“) genannt werden. Erst in jüngerer Zeit, Ende des Jahres 2019, wurde eine Verfassungsbeschwerde gegen die betäubungslose Kastration bzw. die

1 Zur Verbandsklage als „einer der aktuellen rechtspolitischen Diskussionsschwerpunkte“ etwa *Schröter*, NuR 2007, 468 (472 f.).

2 *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a, Rn. 31b; zu der am ethischen Tierschutz ausgerichteten Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes etwa *von Loeper*, in: Kluge, TierSchG, § 1, Rn. 2 ff.

3 Vgl. etwa Art. 55 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof – VfGHG vom 10.05.1990, GVBl. 1990, S. 122, 231, BayRS 1103-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. 2018, S. 118.

4 VG Hamburg, Beschluss vom 22.09.1988 – 7 VG 2499/88, NVwZ 1988, 1058 ff.; vgl. hierzu etwa *Schröter/Bosselmann*, ZUR 2018, 195 ff.

5 VG München, Urteil vom 31.05.2007 – M 11 K 06.4129, NuR 2007, 764 ff.

durch den Landwirt selbst mittels Betäubungsgas vorgenommene Kastration männlicher Schweine erhoben, wobei die Schweine selbst Beschwerdeführer sein sollen⁶. Das letztgenannte Verfahren⁷ ist derzeit noch offen.

Durch ein Verbandsklagerecht wird nun für bestimmte Materien des objektiven Rechts einer Interessenvereinigung als einer Art Treuhänderin die Befugnis eingeräumt, eine gerichtliche Prüfung auch ohne die Betroffenheit subjektiver Rechte oder Interessen zu veranlassen. Im Konfliktfall mit öffentlichen oder privaten Nutzungsinteressen können auf diese Weise nicht nur behördliche Entscheidungen *zugunsten* des jeweiligen Allgemeinwohlbelangs – insbesondere durch die Klage des dann belasteten Tiernutzers oder (Bau-)Vorhabenträgers – überprüft werden, sondern auch Entscheidungen *zulasten* des öffentlichen Interesses. Als etabliert kann diese Art der objektiven Rechtskontrolle insbesondere im Bereich des Umweltrechts gelten; zu verweisen ist namentlich auf die Regelungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes⁸, durch das die aus der Aarhus-Konvention⁹ resultierende völkerrechtliche und unionsrechtliche Verpflichtung zur Schaffung eines Zugangs zu Gericht in Umweltangelegenheiten umgesetzt wurde¹⁰.

Auch wenn eine altruistische Verbandsklage¹¹ dem deutschen Verwaltungsprozessrecht damit nicht schlechthin fremd ist, stellt diese Form des

6 PETA/Ziehm, Verfassungsbeschwerde vom 18.11.2019.

7 Az. 1 BvR 2612/19.

8 Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017, BGBl. 2017 I, S. 3290, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018, BGBl. 2018 I, S. 2549.

9 Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.06.1998, ABl. 2005 Nr. L 124, S. 4, BGBl. 2006 II, S. 1251, Celex-Nr. 2005 A 0517 (01), zuletzt geändert durch Änderungsübereinkommen vom 27.05.2005, BGBl. 2009 II S. 794.

10 Hierzu *Fellenberg/Schiller*, in: von Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Vorb. zum UmwRG, Rn. 36 f.; *Guckelberger*, JA 2014, 647 (651 ff.).

11 Um eine solche im Sinne der gängigen Systematisierung handelt es sich hier. Diese ist zu unterscheiden von einer egoistischen Verbandsklage, bei der eine Vereinigung Rechte ihrer Mitglieder verfolgt, und einer Verbandsverletzttenklage, bei der eigene Rechte des Verbands durchgesetzt werden sollen. Für eine vertiefende Darstellung der einzelnen Fallgruppen, vgl. etwa *Skouris*, Verletzttenklagen und Interessenklagen im Verwaltungsprozess, S. 217 ff.; *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen insbesondere durch tierschutzrechtliche Verbandsklagen, S. 114 ff.; *Abrens*, Die Klagebefugnis von Verbänden im Europäischen Gemeinschaftsrecht, S. 29 f.; *Wahl/Schütz*, in: SSB, VwGO, § 42 Abs. 2, Rn. 229 ff.;

Rechtsbehelfs in dem nach wie vor vom Grundsatz des subjektiven Rechtsschutzes geprägten System gleichwohl eine Besonderheit dar. Dabei wird die tierschutzrechtliche Verbandsklage, im Unterschied insbesondere zur Verbandsklage im Natur- und Umweltschutzrecht, die Gegenstand zahlreicher Veröffentlichungen ist, in der Literatur vergleichsweise selten behandelt. Mit der vorliegenden Arbeit soll nun ein Diskussionsbeitrag geleistet werden. Ziel der Untersuchung ist es dabei, die tierschutzrechtliche Verbandsklage in ihren derzeitigen landesgesetzlichen Ausprägungen im System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes zu verorten. Während die bislang erschienenen Monografien und Aufsätze sich auf eine eher referierende Vorstellung der derzeitigen Landesverbandsklagegesetze beschränken, sollen die bestehenden Vorschriften mit dieser Dissertation – soweit ersichtlich erstmalig – einer eingehenden Analyse und Bewertung unterzogen werden.

I. Darstellung des Untersuchungsgegenstandes

Im Zentrum der bisherigen Debatte, sowohl der politischen als auch der in der Rechtsliteratur geführten Diskussion¹², stand und steht meist die Frage der Gesetzgebungskompetenz sowie die Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage. Bezüglich der Gesetzgebungszuständigkeit wird insbesondere diskutiert, ob die Einführung eines solchen Klagerechts eine Regelung des gerichtlichen Verfahrens (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) darstellt oder eine den Tierschutz betreffende Regelung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG)¹³. In beiden Fällen handelt es sich um Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung, so dass die Länder die

Redeker, ZRP 1976, 163 ff.; *Battis/Dünnebacke*, JuS 1990, 188 (189); zu Begriff und Wesen der Verbandsklage auch *Faber*, Die Verbandsklage im Verwaltungsprozess, S. 9 ff.; *Schlacke*, Überindividueller Rechtsschutz, S. 13 ff.; *Skouris*, JuS 1982, 100 (101).

12 Vgl. etwa *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen insbesondere durch tierschutzrechtliche Verbandsklagen; *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage; *Näckel/Wasielewski*, NordÖR 2004, 379 ff.; *Caspar*, DÖV 2008, 145 ff.; *Fest/Köpernik*, DVBl. 2012, 1473 ff.; *Hager*, NuR 2016, 831 ff.; *Kloepfer*, NuR 2016, 729 ff.; *Rossi*, NuR 2016, 733 ff.; *Gärditz*, EurUP 2018, 487 (491 ff.).

13 Hierzu *Rossi*, NuR 2016, 733 (735 ff.); für eine prozessrechtliche Regelung: *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen insbesondere durch tierschutzrechtliche Verbandsklagen, S. 161 ff.; *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, Einf., Rn. 92; *Gärditz*, in: *Gärditz*, VwGO, § 42 VwGO, Rn. 114; *ders.*, EurUP 2018, 487 (491); *Kluge*, Stellungnahme NRW 2013, LT-Drs. 16/471, S. 11; für eine tierschutzrecht-

Befugnis zur Gesetzgebung gemäß Art. 72 Abs. 1 GG nur haben, solange und soweit der Bund von seiner Zuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Ob ein solches „Gebrauchmachen“ vorliegt, wird unterschiedlich gesehen. Vergleichsweise eindeutig ist dies für den Kompetenztitel des gerichtlichen Verfahrens: Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren durch die Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich umfassend und abschließend geregelt. Landesrechtliche Regelungen sind zulässig, wenn und soweit das Bundesrecht ausdrücklich Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung enthält¹⁴. Ein derartiger Vorbehalt ist in § 42 Abs. 2 VwGO¹⁵ vorgesehen. Danach ist eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein, dies allerdings nur, „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“. Letztgenannte Öffnungsklausel gilt, so das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung, gerade auch für den Landesgesetzgeber¹⁶; denn der Bundesgesetzgeber müsste sich nicht selbst ermächtigen. Auf die Vorbehaltsklausel des § 42 Abs. 2 VwGO gestützte altruistische Klagerechte sind damit durch Landesrecht nach wohl einhelliger Auffassung unproblematisch möglich.

Soweit dagegen auf den Kompetenztitel des Tierschutzes abgestellt wird, ist streitig, ob eine erschöpfende bundesrechtliche Regelung existiert. Diese Frage stellt sich auch, wenn die Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzorganisationen als Regelung des gerichtlichen Verfahrens i.S.d. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG verstanden wird; denn es wäre denkbar, dass der Bundesgesetzgeber bei der Schaffung des materiellen Tierschutzrechts quasi eine Bereichsausnahme von der Öffnungsklausel des § 42 Abs. 2 VwGO für den Tierschutz getroffen und Verbandsklagen auf diesem Ge-

liche Regelung: Löwer, Tierversuche im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, S. 121 ff.; wohl auch Ley, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 92 ff.

14 BVerfG, Beschluss vom 11.10.1966 – 2 BvL 15/64, BVerfGE 20, 238 (248 ff.); Beschluss vom 22.07.1970 – 2 BvL 8/70, BVerfGE 29, 125 (137) und Beschluss vom 30.10.1990 – 2 BvR 562/88, BVerfGE 83, 24 (30).

15 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, BGBl. 1991 I, S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019, BGBl. 2019 I, S. 2652.

16 BVerwG, Urteil vom 10.12.1970 – VIII C 97.70, BVerwGE 37, 47 (51); Beschluss vom 14.09.1987 – 4 B 178/87, NVwZ 1988, 364 (364).

biet ausgeschlossen hat¹⁷. Zum Teil wird vertreten, das Tierschutzgesetz stelle eine abschließende Kodifikation des Tierschutzrechts dar. Insbesondere sehe es auch Beteiligungsmöglichkeiten für Tierschutzorganisationen vor, sodass landesrechtliche Regelungen in diesem Bereich damit gesperrt seien¹⁸. Andere Autoren wiederum verneinen eine solche Sperrwirkung. Eine Verbandsklage weise insbesondere eine gänzlich andere Rechtsqualität auf als die im Tierschutzgesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte, die vor allem beratender Natur und im Vorfeld der behördlichen Entscheidung angesiedelt¹⁹ seien²⁰. Auch aus der Ablehnung von Gesetzesentwürfen, die die Einführung eines Verbandsklagerechts auf Bundesebene vorsahen²¹, lasse sich nicht ableiten, dass der Bundesgesetzgeber – zum Teil bereits in Kraft befindliche – Landesgesetze ausschließen wollte²².

Während die Gesetzgebungskompetenz für die Einführung einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage aus den dargestellten Erwägungen allein

-
- 17 In diesem Sinne wohl *Caspar*, DÖV 2008, 145 (147f.); in diesem Fall wäre das Tierschutzgesetz auf zwei verschiedene Kompetenztitel gestützt: Hinsichtlich der Regelung des materiellen Tierschutzrechts auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG, hinsichtlich der Ausnahme von § 42 Abs. 2 VwGO auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Dies begegnet keinen Bedenken, wenn derselbe Kompetenzträger berechtigt ist, vgl. etwa *Degenhart*, in: Sachs, GG, Art. 70, Rn. 58 m.w.N.
- 18 *Löwer*, Tierversuche im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, S. 122 ff.
- 19 Vgl. etwa die durch § 15 Abs. 1 S. 2 des Tierschutzgesetzes – TierSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006, BGBl. 2006 I, S. 1206, 1313, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019, BGBl. 2019 I, S. 1626, vorgesehenen Kommissionen, die die zuständigen Behörden bei Entscheidungen über die Genehmigung von Tierversuchen unterstützen sollen und in denen unter anderem Personen vertreten sein müssen, die aufgrund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt wurden (hierzu ausführlich unten B. II.) sowie die nach § 16b TierSchG vorgesehene Tierschutzkommission, die das für den Tierschutz zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berät und die vor dem Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes anzuhören ist; in dieser müssen gemäß § 2 S. 2 der Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – Tierschutzkommissions-Verordnung – TierSch-KomV vom 23.06.1987, BGBl. 1987 I, S. 1557, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015, BGBl. 2015 I, S. 1474, unter anderem vier Sachverständige überregionaler Tierschutzverbände vertreten sein.
- 20 *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 96 ff.; *Caspar*, DÖV 2008, 145 (150).
- 21 Hierzu ausführlich nachfolgend A. II. 1.
- 22 *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 102; *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen insbesondere durch tierschutzrechtliche Verbandsklagen; S. 158 ff.; *Rossi*, NuR 2016, 733 (739).

oder jedenfalls auch beim Bund gesehen wird, wird auch vertreten, dieser sei nicht zuständig, weil er auf dem Gebiet des Tierschutzes gemäß Art. 72 Abs. 2 GG nur regelnd tätig werden dürfe, wenn und soweit dies zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sei. Dies sei jedoch nicht der Fall. Ob und in welcher Form ein Verbandsklagerecht im Bereich des Tierschutzes ermöglicht werde, wirke sich allenfalls auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse von Tieren, nicht jedoch auf die der Bürger im Bundesgebiet aus. Auch problematische Folgen einer Rechtszersplitterung seien nicht zu erwarten und insbesondere bislang nicht eingetreten, obwohl in einigen Ländern Verbandsklagerechte geschaffen wurden²³.

Mit diesem Problemaufriss betreffend die Frage der Gesetzgebungskompetenz soll es hier sein Bewenden haben. Die vorliegende Arbeit nimmt, wie bereits erwähnt, die bislang kaum beachtete, für die praktische Anwendung aber bedeutsame gesetzliche Ausgestaltung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzorganisationen²⁴ in den Blick. Angesichts der intensiven Gesetzgebungstätigkeit (allein) auf Landesebene ist zunächst der Frage nachzugehen, welche Regelungsmöglichkeiten für diese besondere Form des Rechtsbehelfs für den Landesgesetzgeber überhaupt bestehen (Hauptteil B.). Im Anschluss daran sind die bestehenden Gesetze einer vertieften Analyse und Bewertung zuzuführen (Hauptteil C.). Welchem Kompetenztitel die Einführung einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage letztlich zuzuordnen ist, kann dabei offenbleiben, wobei von einer im Ergebnis bestehenden Zuständigkeit der Länder ausgegangen wird²⁵. Jedenfalls die Hälfte der Länder – acht von 16 – haben ihre Zuständigkeit bejaht und entsprechende Vorschriften geschaffen. Auch in der, bislang allerdings vereinzelt gebliebenen²⁶, erst- und zweitinstanzlichen Rechtsprechung sind die er-

23 So *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 117 ff.

24 Zur Durchsetzung tierschutzrechtlicher Vorschriften durch eine anerkannte Naturschutzvereinigung vgl. *Kremer*, in: Kloepfer/Kluge, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, S. 119 ff.

25 Nach der insbesondere von *Löwer*, Tierversuche im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, S. 122 ff. vertretenen a.A. wären sämtliche Landesgesetze bereits wegen fehlender Kompetenz nichtig.

26 Vgl. hierzu das Ergebnis der ausführlichen Recherche bei *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 184 ff.

gangenen Landesgesetze ohne Bedenken hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität bereits zur Anwendung gelangt²⁷.

Verzichtet werden soll in dieser Arbeit auf eine (erneute) Untersuchung des rechtspolitischen Bedarfs für ein entsprechendes Klagerecht sowie eine Darstellung alternativer Möglichkeiten zur rechtlichen, insbesondere gerichtlichen Durchsetzung nicht-subjektiver Rechte. Insbesondere mit der Frage eines bestehenden „Vollzugsdefizits“ im Bereich des Tierschutzes²⁸ und der Gefahr einer „Klageflut“ setzen sich einige Autoren vertieft auseinander, auf deren Arbeiten an dieser Stelle verwiesen werden darf²⁹. Dies gilt auch im Hinblick auf andere mögliche Instrumente zur Durchsetzung tierschutzrechtlicher Vorschriften, wie z.B. die Tätigkeit von Tierschutzbeauftragten oder -ombudspersonen oder die Zulassung von Tierschutzanwälten³⁰. Da die tierschutzrechtliche Verbandsklage nach dem Vorbild der Verbandsklage im Natur- und Umweltrecht durch ihre Implementierung

-
- 27 Vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 12.03.2020 – VGH 1 S 702/18, ZUR 2020, 424 (425) und Beschluss vom 05.11.2019 – VGH 1 S 328/19, unveröffentlicht; OVG Münster, Urteil vom 05.07.2019 – 20 A 1165/16, juris; VG Stuttgart, Urteil vom 31.10.2018 – 15 K 17147/17, unveröffentlicht und Urteil vom 30.03.2017 – 4 K 2539/16, juris; VG Münster, Urteil vom 19.04.2016 – 1 K 2781/14, juris; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 04.02.2016 – 16 L 221/16, juris und Urteil vom 17.12.2015 – 16 K 1117/14, juris.
- 28 Vgl. etwa *Gärditz*, EurUP 2018, 487 (488), der darauf hinweist, die Verwaltung werde nur schwach kontrolliert, sei ungeachtet ihrer Rechtsbindung in sehr unterschiedliche politische Interessenlagen eingebunden, müsse mit begrenzten Ressourcen haushalten und verfüge dementsprechend über eine unterschiedlich intensiv ausgeprägte Fähigkeit bzw. Bereitschaft zur proaktiven Rechtsdurchsetzung; ähnlich *Kloepfer*, in: *Kloepfer/Kluge*, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, S. 11 f.
- 29 Vgl. *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 178 ff.; *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen insbesondere durch tierschutzrechtliche Verbandsklagen, S. 93 ff. und 164 ff.; *Näckel/Wasielewski*, NordÖR 2004, 379 ff.; *Fest/Köpernik*, DVBl. 2012, 1473 ff.; *Hager*, NuR 2016, 831 ff.; *Kloepfer*, NuR 2016, 729 ff.; *Martin*, in: *Kloepfer/Kluge*, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, S. 25 ff.; *Rossi*, in: *Kloepfer/Kluge*, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, S. 73 ff.; *Kluge*, in: *Kloepfer/Kluge*, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, S. 18 ff.
- 30 Hierzu *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 54 ff.; *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen insbesondere durch tierschutzrechtliche Verbandsklagen, S. 116 ff.; *Caspar/Schröter*, Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG, S. 51 ff.; *Kloepfer*, NuR 2016, 729 (731 f.); vgl. auch *Gärditz*, EurUP 2018, 487 (489 f.); zum Einsatz staatlicher Organe als klagebefugte Vertreter des öffentlichen Interesses: *Koch*, Prozessführung im öffentlichen Interesse, S. 111 ff. Erst recht soll außer Betracht bleiben, ob und ggf. auf welche Weise Tieren – ebenso wie weiteren Bestandteilen der belebten Natur – Rechtssubjektivität eingeräumt

in diversen Ländern als das Mittel der Wahl in der Rechtswirklichkeit „ankommen“ ist³¹, erscheint es sinnvoll, sich den mehr „technischen“ Fragen ihrer konkreten Gestaltung zuzuwenden und im Folgenden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Begründetheit entsprechender Klagen zu beleuchten.

Schließlich will die vorliegende Untersuchung sich zuvorderst mit der Gestaltung gerichtlicher Durchsetzungsmöglichkeiten des materiellen Tierschutzrechts beschäftigen. Die in fast allen Landesverbandsklagegesetzen ebenfalls geregelten Mitwirkungs- und Informationsrechte zugunsten von Tierschutzorganisationen, die auch im Hinblick auf die Gesetzgebungszuständigkeit eigene Fragen aufwerfen³², bleiben daher außer Betracht, soweit sie nicht für das Klagerecht von Bedeutung sind³³. Zu erwähnen ist allerdings, dass sich im Fall einer Verletzung von Mitwirkungs- und Informationsrechten die Frage stellt, inwieweit diese selbständig durchsetzbar sind. Für die Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen hat das Bundesverwaltungsgericht absolute Verfahrensrechte angenommen, d.h. selbstständig durchsetzbare, subjektiv-öffentliche Rechte auf Beteiligung³⁴. Systematisch handelt es sich in diesem Fall aber um ein

werden könnte, vgl. hierzu etwa *Gruber*, Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben, S. 173 ff.; *Lersner*, NVwZ 1988, 988 ff.; *Fischer-Lescano*; ZUR 2018, 205 ff.; *Schröter/Bosselmann*, ZUR 2018, 195 ff.

31 Vgl. zu der vor allem in den 1970er Jahren geführten grundsätzlichen Diskussion um die Einführung von Verbandsklagerechten etwa *Weyreuther*, Verwaltungskontrolle durch Verbände?; *Wolf*, Die Klagebefugnis der Verbände; *Rehbinder/Burgbacher/Knieper*, Bürgerklage im Umweltrecht, wobei hier ein umfassendes Bürgerklagerecht befürwortet wird; *Faber*, Die Verbandsklage im Verwaltungsprozess; *Skouris*, Verletztenklagen und Interessentenklagen im Verwaltungsprozess; *Nauermann*, DÖV 1971, 378 ff.; *Bettermann*, ZZP 1972 (Bd. 85), 311 ff.; *von Mutius*, VerwArch 1973 (Bd. 64), 311 ff.; *Eyermann*, BayVBl. 1974, 237 ff.; *Stelkens*, DVBl. 1975, 137 ff.; *Redeker*, ZRP 1976, 163 ff.; *Scholz*, VVDStRL 34 (1976), 145 (208 ff.); überblicksweise *Schmidt/Zschesche/Rosenbaum*, Die naturschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland, S. 3 ff.; *Koch*, NVwZ 2007, 369 ff.

32 Vgl. *Rossi*, NuR 2016, 733 (736); *Maisack*, Stellungnahme NRW 2011, LT-Drs. 15/1111, S. 19 ff.; *Hüttenbrink*, Stellungnahme NRW 2013, LT-Drs. 16/403, S. 4 ff.

33 Zu einem Anspruch auf Akteneinsicht oder auf Beteiligung an einem Verwaltungsverfahren in Bezug auf von der Tierschutzbehörde unterlassene Maßnahmen nach § 16a TierSchG: OVG Münster, Urteil vom 05.07.2019 – 20 A 1165/16, juris Rn. 47 ff. (verneint).

34 BVerwG, Urteil vom 31.10.1990 – 4 C 7/88, BVerwGE 87, 62 (68 ff.) und Urteil vom 07.12.2006 - 4 C 16/04, BVerwGE 127, 208 (213); ebenso VGH Kassel, Beschluss vom 11.07.1988 – 2 TH 740/88, NVwZ 1988, 1040 (1040); a.A. noch VGH Kassel, Beschluss vom 27.08.1982 – II TH 34/82, NVwZ 1982, 689 (690); zu dieser

subjektives Recht der Vereinigung und nicht um die Durchsetzung objektiven Tierschutzrechts³⁵.

II. Überblick über die aktuelle Rechtslage

Vor dem Einstieg in die eigentliche juristische Erörterung ist zunächst ein Überblick über die derzeitige Rechtslage auf dem Gebiet der Tierschutzverbandsklage zu geben. Insofern ist festzuhalten, dass ein entsprechendes Klagerecht auf Bundesebene bislang nicht existiert. Entsprechende Gesetzesvorhaben hierzu, sei es durch eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung oder durch Schaffung entsprechender Vorschriften im Tierschutzgesetz, sind in der Vergangenheit stets gescheitert (hierzu nachfolgend 1.). Verbandsklagerechte wurden jedoch, wie bereits erwähnt, auf der Ebene der Länder eingeführt. In Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Niedersachsen wurden seit 2007 eigene Verbandsklagegesetze erlassen (hierzu nachfolgend 2.).

1. Initiativen zur Einführung eines Verbandsklagerechts auf Bundesebene

Ein Gesetzesentwurf einiger Abgeordneten und der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Novellierung des Tierschutzgesetzes vom 21.11.1995 sah vor, dass in Anwendung oder aufgrund des Tierschutzgesetzes ergangene oder unterlassene Einzelfallentscheidungen von Behörden durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden können. Klagebefugt sollten nach § 40 Abs. 2 des Entwurfs die Bundes- und Landesbeauftragten für den Tierschutz sein sowie rechtsfähige Tierschutzorganisationen mit mindestens 500 Mitgliedern, soweit deren satzungsmäßige Ziele betroffen sind³⁶. Der Entwurf wurde abgelehnt³⁷.

Mit einem weiteren Gesetzesentwurf derselben Fraktion und mehrerer Abgeordneter vom 27.11.1997 wurde die Einführung eines Verbandsklage-

Form der Verbandsverletzenklage auch *Abrens*, Die Klagebefugnis von Verbänden im Europäischen Gemeinschaftsrecht, S. 43 ff.

35 Vgl. hierzu *Gärditz*, EurUP 2018, 487 (494).

36 BT-Drs. 13/3036, S. 17; hierzu auch *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 104 f.

37 BT-Plen.-Prot. 13/207, S. 18918.

rechts für Natur- und Tierschutzverbände durch eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vorgeschlagen. Ein nach einem speziellen, im Tierschutzgesetz geregelten Verfahren anerkannter Verband sollte gemäß § 42a Abs. 2 VwGO n.F. die Möglichkeit erhalten, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, sofern er einen Verstoß gegen das Bundestierschutzgesetz, eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsvorschrift oder eine andere Rechtsvorschrift rügt, die auch den Belangen des Tierschutzes zu dienen bestimmt ist. Auch für die Begründetheit einer solchen Klage sollte es durch eine Änderung von § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht auf eine Rechtsverletzung ankommen. Ferner sollte ein Antrag auf Durchführung eines Normenkontrollverfahrens gestellt werden können. Eine Fortsetzungsfeststellungsklage sollte im Fall der Erledigung auch ohne ein berechtigtes Feststellungsinteresse des Klägers zulässig sein. Ein in die Verwaltungsgerichtsordnung neu einzufügender § 66a sah eine öffentliche Bekanntmachung von Verfahren nach § 42a VwGO n.F. vor sowie eine Beiladung der Verbände, die in derselben Sache ebenfalls klagebefugt wären. Schließlich sollte in Verfahren aufgrund eines Rechtsbehelfs nach § 42a VwGO n.F. ein Vergleich nicht geschlossen werden dürfen³⁸. Der Entwurf wurde an die Ausschüsse überwiesen³⁹ und verlief mit Ablauf der Legislaturperiode.

Eine Initiative des Landes Schleswig-Holstein für eine Änderung des Tierschutzgesetzes vom 19.02.2004⁴⁰ fand keine Mehrheit im Bundesrat⁴¹. Der Gesetzesantrag sah vor, dass ein nach ebenfalls einzuführenden bundes- und landesrechtlichen Verfahren anerkannter Verein Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein. Das Klagerecht sollte in abschließend geregelten Fällen bestehen, namentlich bei im Einzelnen aufgelisteten Genehmigungen und Erlaubnissen nach dem Tierschutzgesetz (z.B. einer Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen), bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Länder, die Belange des Tierschutzes berühren, sowie gegen Anordnungen und die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a TierSchG. Der Entwurf enthielt weiterhin Präklusi-

38 BT-Drs. 13/9323; hierzu auch *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 105 f. und *Schürmeier*, NuR 2017, 316 (319).

39 BT-Plen.-Prot. 13/213, S. 19485 f.

40 BR-Drs. 157/04; ausführlich hierzu *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 107 ff.

41 Vgl. BR-Plen.-Prot. 805, S. 552; BR-Drs. 157/04 (Beschluss).

ons- und Mitwirkungsregelungen sowie Informationsrechte der Vereine und Vorschriften betreffend die Zulässigkeit einer Klage.

Anlässlich der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie⁴² legte die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen am 23.05.2012 erneut einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes vor. Der Entwurf sah, neben der Bestellung von Bundes- und Landestierschutzbeauftragten mit Klagerechten, auch ein Verbandsklagerecht vor. Tierschutzvereinigungen, die nach einem neu zu schaffenden Verfahren durch das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Landesbehörde anerkannt worden sind, sollten das Recht erhalten, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen. Die Klagemöglichkeit sollte, ähnlich dem in den Bundesrat eingebrachten Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein⁴³, bei im Einzelnen genannten Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen nach dem Tierschutzgesetz und nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes, bei bau- und immissionschutzrechtlichen Genehmigungen für Vorhaben zum Halten oder Schlachten von Tieren zu Erwerbszwecken sowie im Fall der Ablehnung oder Unterlassung von tierschutzrechtlichen Anordnungen bestehen. Auch Mitwirkungs- und Informationsrechte der Vereinigungen sowie Präklusionsregelungen und Zulässigkeitsvorschriften waren vorgesehen. Der Rechtsbehelf einer Tierschutzvereinigung sollte zudem in bestimmten Fällen keine aufschiebende Wirkung entfalten⁴⁴. Auch dieser Gesetzesentwurf wurde abgelehnt⁴⁵.

Schließlich stellten am 14.05.2013 verschiedene Abgeordnete und die SPD-Fraktion im Bundestag den Antrag, die Bundesregierung aufzufordern, einen Gesetzesentwurf zur Einführung eines Verbandsklagerechts vorzulegen⁴⁶. Die dabei bestimmten Eckpunkte eines Klagerechts ähneln

42 Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere – EU-Tierversuchsrichtlinie, ABl. Nr. L 276, S. 33, ber. ABl. 2016 Nr. L 15, S. 71, ABl. 2016 Nr. L 168, S. 19, ABl. 2017 Nr. L 71, S. 23, ABl. 2017 Nr. L 277, S. 34, Celex-Nr. 3 2010 L 0063, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.06.2019, ABl. Nr. L 170, S. 115.

43 BR-Drs. 157/04.

44 BT-Drs. 17/9783; der Verweis in § 63 Abs. 4 TierSchGNeuregG läuft allerdings ins Leere. Vgl. zu diesem Gesetzesentwurf auch *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 106 f.

45 Vgl. BT-Plen.-Prot. 17/214, S. 26368 (C).

46 BT-Drs. 17/13477.